

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 30. Dezember 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatschreiber:

Paul Keller.

Abänderung der Verordnung

über das

Volksschulwesen.

(Vom 30. Dezember 1929.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion
und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Der § 84 der Verordnung betreffend das Volksschul-
wesen vom 31. März / 7. April 1900 wird abgeändert wie folgt:

„Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszu-
stellen über 1. Leistungen, 2. Fleiß und Pflichter-
füllung, 3. Ordnung und Reinlichkeit und 4. das
Betragen der Schüler, und zwar im Juli, anfangs
Dezember und im März.“

II. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 30. Dezember 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatschreiber:

Paul Keller.